



den Vorrang ein. Allerdings sei die Mitarbeit von Ärzten an Publikationen – soweit fachlich geboten – unter dem Vorbehalt einer strikten Zurückhaltung und Vermeidung einer werbenden Hervorhebung der eigenen Person zu erfolgen.

Bei ihrer Urteilsbesprechung erinnert die BZÄK daran, daß besonders restriktive Maßstäbe bei der wiederholten Namensnennung und bei Portraitbildern anzulegen seien. Keineswegs kann nach Ansicht der BZÄK das Urteil auf die generelle Aussage reduziert werden: „Deutsches Werbeverbot für Ärzte verstößt gegen die Presse- und Meinungsfreiheit.“ Nur eine umfassende Interessensabwägung, die im konkreten Einzelfall offenbar durch das Berufungsgericht nicht erfolgt sei, bilde die Grundlage der vorliegenden Entscheidung (application no. 37928/97). Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit die Beschwerde des Augenarztes nicht zur Entscheidung angenommen.

Nachzulesen sind die Gründe des Europäischen Gerichtshofes in einer Presseerklärung vom 17. Oktober 2002 unter www.echr.coe.int (bei „Press Releases“).

BZÄK/hg

Pflichtversicherungsgrenze: Rechenkünstler

Heller Aufruhr herrscht offenbar in den EDV-Abteilungen der Gesetzlichen Krankenversicherungen über die Anhebung der Versicherungspflichtgrenze. Lange und vehement gefordert haben die Krankenkassen jetzt – offenbar völlig überrollt von der plötzlichen Gesetzesaktivität – Probleme bei der Umsetzung des Passus „...gilt nur für neue Versicherungsverhältnisse“.

Nach Meldung des Berliner Hintergrundinformationsdienstes „der gelbe dienst“ (dgd) kann die EDV-gestützte Mitgliederdatei nicht festhalten, ob ein neues Versicherungsverhältnis eingegangen wird, oder ob es sich um einen „zwangsrückkehrenden Altkunden“ handelt. Wenn der Versicherte auch noch innerhalb des GKV-Systems mehrfach die Kasse gewechselt hat, soll angeblich „völlige Ratlosigkeit“ im GKV-Datenpool herrschen.

dgd/hg

Sterben gehört zum Leben

Das Bedürfnis nach humaner Sterbebegleitung ist in den letzten Jahren enorm angestiegen: 90 Prozent der Bevölkerung in Deutschland wünschen sich, zu Hause zu sterben. Doch die Realität ist derzeit noch anders: 55 Prozent der Menschen versterben im Krankenhaus, 30 Prozent im Alten- und Pflegeheim.

Die Bayerische Stiftung Hospiz unter der Schirmherrschaft von Bayerns Sozialministerin *Christa Stewens* hilft dort, wo das große Engagement der rund 2.000 ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und Hospizhelfern in Bayern allein nicht genügt. Aufgabe der Stiftung ist es, den Hospizgedanken zu verbreiten und die Sterbebegleitung zu verbessern. Die seit 1999 bestehende Bayerische Stiftung Hospiz hat bislang über 180.000 Euro zur Verfügung gestellt. Damit mehr Menschen in vertrauter Umgebung sterben können, wird vorrangig die ambulante Hospizarbeit unterstützt. Ab 2002 wurde deren Förderung noch weiter ausgebaut. Die Stiftung fördert gemeinnützig tätige Hospizvereine mit einer Pauschale von bis zu einem Euro für jede geleistete Hospizhelfer-Einsatzstunde. Allein dafür werden jährlich rund 100.000 Euro benötigt. Daneben werden u.a. Fachtagungen, Seminare und Modellprojekte finanziert, um z.B. die Sterbebegleitung in den Alten- und Pflegeheimen umfassender zu gestalten.

Dennoch steht die Hospizarbeit erst am Anfang. Die Bayerische Stiftung Hospiz ist auf Unterstützung und Spenden angewiesen. Jeder Euro, der der Bayerischen Stiftung Hospiz zufließt, hilft die Sterbebegleitung zu verbessern. Der Freistaat Bayern trägt die Personalkosten zur Verwaltung der Stiftung, so daß dadurch die Zuwendungen nicht geschmälert werden.

Spendenkonto der Bayerischen Stiftung Hospiz: HypoVereinsbank München, Bankleitzahl 700 202 70, Kontonummer 2750600. Weitere Informationen: Bayerische Stiftung Hospiz, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, Telefon: 09 21/605 33 50 und unter www.bayerische-stiftung-hospiz.de

Bayerische Stiftung Hospiz/ik